

Muss ich mir die Pausenabzüge gefallen lassen?

Um die legalen Pausenzeiten einzuhalten, muss ich in unserem Betrieb immer wieder Zeitabzüge hinnehmen. Ein Beispiel: Ich mache nur 26 Minuten Mittagspause, am Abend muss ich aber 32 Minuten länger bleiben als geplant. Die Zeitabrechnung stellt fest: Effektive Arbeitszeit 9 Stunden 2 Minuten, angerechnete Arbeitszeit 8 Stunden 28 Minuten. Mir wurden also 4 Minuten für die zu kurze Mittagspause und 30 Minuten für die nicht eingehaltene Pause (wegen der Arbeitszeit von über 9 Stunden) abgezogen. Ich muss bei gleitender Arbeitszeit durchschnittlich 8 Stunden 20 Minuten pro Tag arbeiten.

B. K. IN L.

Arbeits- und Ruhezeiten werden u. a. im Arbeitsgesetz und in dessen Verord-



Der Arbeitgeber muss die Einhaltung der Pausen kontrollieren.

Bild Archiv

nung 1 geregelt. Zum Schutz der Arbeitnehmer sind zwingende Mindestpausen vorgeschrieben. Das Arbeitsgesetz sieht folgende Mindestpausen vor: Über 5,5 Stunden tägliche Arbeitszeit = 15 Minuten Mindestpause, über 7 Stunden tägliche Arbeitszeit = 30 Minuten Mindestpause, über 9 Stunden tägliche Arbeitszeit = 60 Minuten Mindestpause. Die tägliche Arbeitszeit berechnet sich nach der tatsächlichen Arbeitszeit (unter Abzug der in diesem Zeitraum eingeschalteten Pausen). Die Pause ist um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen. Entsteht vor oder nach dieser Pause eine Teilarbeitszeit von mehr als 5,5 Stunden,

so ist dafür eine zusätzliche Pause zu gewähren.

Der Arbeitgeber muss die Mindestpause anordnen und ihre Einhaltung zum Beispiel mit Abzügen überwachen. Bei wie in Ihrem Fall vereinbarter flexibler Arbeitszeit (Gleitzeit 8 Stunden 20 Minuten täglich) kann es an Einzeltagen mit unvorhergesehener Abendschicht zu einer Arbeitszeit von mehr

RECHT

als 9 Stunden kommen, was einen abrupten Übergang von einer halb- zu einer einstündigen Pause zur Folge hätte. Um dies zu verhindern, muss die Mindestpause nach der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit, also 30 Minuten bei 8 Stunden 20 Minuten Arbeitszeit, bemessen werden.

Zu viel abgezogen

Das Vorgehen Ihres Arbeitgebers ist somit nicht korrekt: Ihre tägliche Sollarbeitszeit beträgt weniger als 9 Stunden, weshalb Ihre Hauptpause lediglich 30 Minuten dauern muss. Weil Sie 26 Minuten Pause einlegten, hätte der Arbeitgeber nur 4 Minuten abziehen dürfen, um auf die vorgeschriebenen 30 Minuten Pause zu kommen. Der zusätzliche Abzug von 30 Minuten (weil Sie an diesem Tag mehr als 9 Stunden gearbeitet haben) ist unzulässig. Der Arbeitgeber muss Ihnen diese Zeit auf dem Gleitzeitsaldo gutschreiben. Sodann ist mit Arbeitsver-

trag, Reglement und evtl. Gesamtarbeitsvertrag zu klären, ob Überstunden geleistet wurden und ob die Zeitgutschriften durch Freizeit kompensiert oder (mit einem Zuschlag von 25 Prozent) ausbezahlt werden müssen. Eine rückwirkende Gutschrift unrechtmässiger Abzüge ist für maximal fünf Jahre durchsetzbar. Das Arbeitsgesetz nimmt primär den Arbeitgeber in die Pflicht, weshalb Ihr bisheriges, irrtümliches Einverständnis mit dem Abzug Ihnen kaum entgegengehalten werden kann.

Verlangen Sie eine Berichtigung. Im Weigerungsfall ist der Anspruch gerichtlich zu klären. Kontaktieren Sie dazu Ihre kantonale «Schlichtungsbehörde Arbeit», welche ein Schlichtungsverfahren durchführt.

LIC. IUR. CHRISTIAN HAAG, LUZERN
ratgeber@luzernerzeitung.ch

ANZEIGE

Tao-Naturheilpraxis

**Bruno Walter, Heilpraktiker,
Bioresonanzspezialist
Chinesische Medizin**

**Sylvia Mollet Walter,
Heilpraktikerin,
Ernährungsberaterin**

**Gemeindehausstr. 1, 6010 Kriens
Tel. 041 320 33 00**

www.tao-naturheilpraxis.ch

Kurzantwort

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind zwingende Mindestpausen vorgeschrieben. Der Arbeitgeber muss die geleistete Arbeitszeit kontrollieren und erfassen. Bei gleitender Arbeitszeit mit einem Soll von 8 Stunden 20 darf der Arbeitgeber nicht eine Pause von einer Stunde abziehen, auch wenn die Arbeitszeit ausnahmsweise über 9 Stunden liegt, erklärt lic. iur. Christian Haag, Rechtsanwalt und Notar, Büro Häfliger, Haag, Häfliger, Luzern, www.anwaltluzern.ch.